

FRAKTION GRÜNE ARBEITNEHMER IN DER AK WIEN

153. Tagung der Vollversammlung
der Kammer für Arbeiter und Angestellte Wien
am 28. April 2010

Antrag 2

Selbsterhalterstipendien

Die 153. Vollversammlung der Arbeiterkammer Wien spricht sich für eine generelle Erhöhung der Altersgrenze für die Antragstellung von Selbsterhalterstipendien auf zumindest 35 (besser 40) Jahre aus.

Wer in Österreich eine berufliche Höherqualifikation anstrebt und als nicht mehr ganz so junger Erwachsener noch ein Studium absolvieren möchte, hat einen schwierigen Weg vor sich. Wenn die Eltern bereits selbsterhaltend gewesener Kinder keine weitere finanzielle Unterstützung gewähren können oder möchten und auch keine sonstigen finanziellen Mittel vorhanden sind, so ist die einzige Chance auf Ausbildung im tertiären Bildungsbereich und somit auf einen hochqualifizierten und finanziell bessergestellten Beruf der Bezug eines sogenannten Selbsterhalterstipendiums.

Analog dem allgemeinen Stipendium bei sozialer Bedürftigkeit muss auch hierbei ein entsprechender Studienerfolg nachgewiesen werden.

Voraussetzungen, um als Selbsterhalter zu gelten sind, dass man sich bis zum Beihilfenbezug mindestens vier Jahre selbst erhalten und dabei Einkünfte von jährlich mindestens € 7.272,- bezogen hat. Diese Einkommensklausel zur Anrechenbarkeit von Selbsterhaltungszeiten gilt für jegliche Art von Einkünften, also auch für Zeiten des Bezuges von Lehrlingsentschädigung.

Einzigste Ausnahme stellt ein eventueller Präsenz-, oder Zivildienst dar, dieser gilt jedenfalls als Selbsterhaltungszeit, unabhängig davon ob das Einkommen hoch genug war um die oben genannte Klausel von einem Mindesteinkommen von €7.272 zu erfüllen.

Wurde eine Lehre absolviert, gilt es nur als Selbsterhaltung wenn ein entsprechendes Einkommen erzielt wurde. Hierbei zeigt sich bereits tendenziell eine Benachteiligung von Frauen, da deren Lehrjahre aufgrund der niedrigeren

Lehrlingsentschädigung in frauentypischen Berufen oft nicht als selbsterhaltende Jahre gezählt werden können.

Als Altersgrenze, um ein Selbsterhalterstipendium zu beziehen, gilt die Vollendung des 30. Lebensjahres. Diese Grenze kann jedoch erhöht werden, wenn mehr als vier Jahre Selbsterhalt nachgewiesen werden. In diesem Fall erhöht sich für jedes volle Jahr des Selbsterhalts die Altersgrenze um ein Jahr. Maximal kann es jedoch um fünf Jahre erhöht werden. Dies hilft aber nicht denjenigen, die bis zum 30. Lebensjahr keine 48 Monate vorweisen können, da Selbsterhaltungszeit nicht „aufgeholt“ werden kann, sondern der Studienantritt bei weiterer einkommensadäquater Berufstätigkeit nur verschoben wird.

Die Altersgrenze daher generell auf zumindest 35 Jahre anzuheben wäre im Sinne der Chancengleichheit besonders für Frauen wichtig, um auch nach erfolgter Familienplanung eine qualitativ hochwertige Ausbildung in finanzieller Absicherung und Unabhängigkeit absolvieren zu können. Denn Karenzzeiten, besonders wenn frau sich für längere, und somit niedrig dotierte Bezugsmodelle des Kinderbetreuungsgeldes entscheidet, zählen (im Gegensatz zu Präsenz- oder Zivildienst) aufgrund des zu geringen Einkommens nicht als Zeiten des Selbsterhaltes.

Schnell ist somit bei längeren Kinderbetreuungszeiten und anschließender Elternteilzeit im Niedriglohnsektor die magische 30 erreicht, ohne die erforderlichen 48 Monate mit entsprechendem Einkommen vorweisen zu können. Frauen, die ihre Kinder nicht als „Spätgebärende“ bekommen wollen, und den Ehrgeiz haben trotz Doppelbelastung eine berufliche Karriere zu starten, wird de facto durch die derzeitige Regelung der Zugang zum Studium und in Folge zu den besser bezahlten Jobs verwehrt.

Und das gerade in einem Land, in dem Frauen noch immer im Schnitt 20% weniger verdienen und weniger als 1/3 der Spitzenpositionen innehaben.

Auch Menschen im 2. Bildungsweg, die ja zur Bewältigung der sehr anspruchsvollen Aufgabe der Erlangung der Studienberechtigung (entweder durch Nachholen der Matura oder durch Absolvierung der Studienberechtigungsprüfung) eine gewisse Zeit benötigen, können die 30 Jahres-Grenze oft nicht einhalten. Auch hier wiederum eine Frage der Chancengerechtigkeit, denn hierdurch wird die vertikale Segregation (soziale Ungleichheit) der Gesellschaftsschichten weiter gefestigt.

Und das in einem Land, dessen Akademikerquote ohnehin schon im letzten OECD-

Drittel gelegen ist und Zugang zu Bildung nach wie vor „vererbt“ wird.

Weiters ist zu bedenken, dass sich heutzutage die Berufs- und Ausbildungsrealität gewandelt hat. Kaum jemand verbringt, wie früher üblich, sein gesamtes Erwerbsleben in der gleichen Firma, oft sogar nicht einmal mehr in der gleichen Sparte. Das gängige und so oft strapazierte Schlagwort hierfür ist der Begriff des „Life long learning“.

Die berufliche Neuorientierung ist, gerade in Zeiten in denen der Arbeitsmarkt ein Mehr an Flexibilität verlangt, für beide Geschlechter auch jenseits der 30 sinnvoll. Wenn man berücksichtigt, dass ein mit 40 Jahren begonnenes und durch finanzielle Absicherung zügig betriebenes Bachelorstudium mit 43 Jahren abgeschlossen würde, und somit diese Person bis zum Antritt der regulären Alterspension noch mindestens 22 Jahre im neuen, selbst gewählten und engagiert betriebenen Beruf verbringen könnte, dann wirkt die oft getätigte Bezeichnung des „älteren Arbeitnehmers“ geradezu paradox.

Diese Maßnahme würde somit im Nebeneffekt der österreichischen Unsitte der zahlenmäßig exorbitanten Frühpensionierungen endlich zu einem gewissen Grad entgegenwirken. Der/die ArbeitnehmerIn kann sein/ihr Qualifikationsprofil erweitern und kurzfristig dem Arbeitsmarkt anpassen und startet nach der Studienpause mit mehr Engagement und Elan wieder beruflich durch, anstatt in die Arbeitslosigkeit bis zur Frühpensionierung abgeschoben zu werden. Weil er/sie sein Berufsbild endlich seinen Interessen anpassen kann oder auch nach Jahren gleicher Tätigkeit sich in der 2. Lebenshälfte neuorientieren kann, würde auch die Burn-out Gefährdung „älterer“ ArbeitnehmerInnen reduziert.